

Stand: 26. März 2020

## Häufige Fragen zu Corona und die Antworten dazu

Zusammenstellung: Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung, in Kooperation mit dem Robert-Koch-Institut und dem Bundesministerium für Gesundheit

Ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen haben ein höheres Risiko für schwere Erkrankungen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen werden somit durch das Virus vor besondere Herausforderungen gestellt. Die nachfolgenden Hinweise sollen dabei helfen, Antworten auf die vielen Fragen zu finden, die sich nun in der täglichen Arbeit und Pflege stellen. Auch wenn es schon oft gesagt wurde, muss aber auch an dieser Stelle betont werden: es handelt sich um ein neuartiges Virus, über das die Wissenschaftler jeden Tag mehr erfahren. Hinweise, Ratschläge und Empfehlungen zum Umgang mit dem Virus können sich daher auch schon kurzfristig wieder ändern. Die über die im Text genannten Quellen erhältlichen Informationen werden daher regelmäßig aktualisiert und sind in der jeweils aktuellen Form auf den Internetseiten der genannten Institutionen abrufbar. Darüber hinaus lassen sich für einige der angesprochenen Fragen keine allgemeingültigen Hinweise für das gesamte Bundesgebiet geben, weil für sie (auch) Landesrecht maßgeblich ist. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung sollten sich dazu über die für sie geltenden Vorschriften und Empfehlungen informieren. Ansprechpartner dafür sind insbesondere die Landesgesundheitsministerien sowie die örtlichen Gesundheitsämter.

### TEIL I: ALLGEMEINE FRAGEN

## 1. Wo erhalte ich verlässliche Informationen zu COVID-19

Verlässliche Informationen zu COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) erhalten Sie bei folgenden Institutionen:

- Robert-Koch-Institut RKI ([www.rki.de](http://www.rki.de))
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA
- ([www.bzga.de](http://www.bzga.de) oder [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de))
- Bundesministerium für Gesundheit ([www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de))
- Gesundheits-/ Sozialministerien der Länder
- Landesgesundheitsämter oder die zuständige Gesundheitsbehörde
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([www.baua.de](http://www.baua.de))

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de))

Bei einem Corona-Ausbruch in Ihrer Einrichtung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Gesundheitsamt. Das zuständige Gesundheitsamt kann über die Datenbank des RKI ermittelt werden: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

## 2. Wo erhalte ich verlässliche Vordrucke und Merkblätter?

Vordrucke und Merkblätter mit Information zum Infektionsschutz erhalten Sie bei folgenden Institutionen:

- Robert-Koch-Institut RKI ([www.rki.de](http://www.rki.de))
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA ([www.bzga.de](http://www.bzga.de) oder [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de))

Entsprechende Vordrucke und Merkblätter sind auch über die Verbände der Einrichtungsträger zu erhalten, beispielhaft:

Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (<https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/corona/>)

Einen Aushangvordruck zur Information von Besuchern und Mitarbeitern finden Sie hier: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html#c12007>.

## 3. Wie kann ich meine Kunden vor einer Ansteckung schützen?

- Einhalten der Händehygiene: Regelmäßiges und ausreichend langes Händewaschen (mindestens 20 Sekunden unter laufendem Wasser mit Seife)
- Hände vom Gesicht fernhalten (Schleimhäute in Mund und Nase sowie Augen)
- Einhalten der Husten- und Niesregeln: richtiges Husten und Niesen in ein Einwegtaschentuch oder in die Armbeuge
- Abstand von Menschen mit Husten, Schnupfen oder Fieber halten; Körperkontakt, wie bspw. Händeschütteln generell unterlassen
- Im Allgemeinen sollten jegliche Kontakte auf das Notwendigste reduziert werden, das gilt auch für Besuche. Hier ist es besonders wichtig, dass Sie als Einrichtung konkrete Regeln aufstellen, wie z. B.

- o keine Besuche
- o keine Besuche durch Personen mit respiratorischen Symptomen
- o Anzahl der Personen beschränken
- o Besuche nur in Bereichen in denen Abstand eingehalten werden kann

## **4. Wie kann ich mich bei der Pflege von COVID-Patienten schützen?**

- Geschultes Personal, das für die Versorgung bereits infizierter Bewohner eingesetzt wird, ist möglichst von der Versorgung anderer Bewohner freizustellen.
- Die Anzahl der Kontaktpersonen ist zu definieren und zu begrenzen.
- Verwendung der persönlicher Schutzausrüstung adaptiert an die RKI-Hygieneempfehlungen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html) )

Die Empfehlungen zu organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 sowie zum ressourcenschonenden Einsatz von Schutzausrüstung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin werden derzeit überarbeitet. Siehe <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/Coronavirus.html>

*Für Grundverhalten siehe Frage 4.*

## **5. Was mache ich, wenn der Verdacht besteht, dass er sich angesteckt haben könnte oder er sich tatsächlich bereits angesteckt hat?**

Erkrankte bzw. krankheitsverdächtige Mitarbeiter oder Personen die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollen sich unverzüglich mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, einen Arzt/Ärztin kontaktieren oder die Telefonnummer 116117 anrufen. Das zuständige Gesundheitsamt kann über die Datenbank des RKI ermittelt werden: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Informationen darüber, ob sich medizinisches Personal in Quarantäne begeben sollte, erhalten Sie hier: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/HCW.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html)

Generell sollten Sie die Husten- und Niesetikette sowie eine gute Händehygiene beachten.

## **6. Was mache ich, wenn bei einem Kunden der Verdacht besteht, dass er sich angesteckt haben könnte oder er sich tatsächlich bereits angesteckt hat?**

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt dazu, generell die gleichen Prinzipien wie bei der Prävention bzw. beim Ausbruchmanagement anderer Atemwegserkrankungen in stationären Pflegeeinrichtungen zur Anwendung zu bringen, also u. a.:

- Beim Auftreten von Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollte eine Abklärung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden und der Leiter der Einrichtung informiert werden.
- Hinweise für Besucher (z. B. Aushang) anbringen, dass sie die Einrichtung nicht aufsuchen sollen, wenn sie eine akute Atemwegserkrankung haben.
- Erkrankte Bewohner mit Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollten im Zimmer versorgt werden.

Händedesinfektionsmittel und Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen, auch den Wohnbereichen der Bewohner, bereitgestellt werden.

Schutzausrüstung und Hinweise zu deren Benutzung sollten unmittelbar vor den Wohnbereichen platziert werden.

Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln sollten im Innenbereich vor der Tür aufgestellt werden.

Beobachtung des Gesundheitszustandes des Personals.

Siehe Aktualisierungen: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Altenpflegeheime.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html?nn=13490888)

Hygienemaßnahmen:

## **7. Sind zusätzliche Maßnahmen bei der Pflege notwendig, z. B. vorsorgliches Fiebermessen?**

Die Pflege umfasst bereits regelmäßig die sorgfältige Beobachtung des Gesundheitszustandes der Bewohner und die Abklärung eventueller Erkrankungen. Orientierend kann hier auch der Pandemieplan Teil I zu Hilfe gezogen werden ([https://www.gmkonline.de/documents/pandemieplan\\_teil-i\\_1510042222.pdf](https://www.gmkonline.de/documents/pandemieplan_teil-i_1510042222.pdf)). Wie bei jedem vermehrten Auftreten von Infektionskrankheiten in der Bevölkerung sollte natürlich jetzt das Augenmerk besonders auch auf die Symptomatik der COVID 19 Erkrankung gelegt werden.

## **8. Welche besonderen Hygienemaßnahmen muss ich bei der Versorgung eines Corona-Erkrankten oder eines Verdachtsfall beachten?**

Zunächst sind die Basis-Hygienestandards (insbesondere Händehygiene) entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen und pflegerischen Erkenntnisse streng einzuhalten.

Für die Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 hat das RKI Empfehlungen erstellt ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html)). Danach sollten grundsätzlich bereits bei begründetem Verdacht auf eine übertragbare Erkrankung geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, um die Verbreitung des Erregers zu verhindern. Zusätzlich zur Basishygiene empfiehlt das RKI u. a. folgende weitere Maßnahmen:

- Unterbringung des Patienten in einem Einzelzimmer möglichst mit eigener Nasszelle, ggf. Kohortenisolierung, in Pflegeheimen zunächst die Versorgung des Patienten im Zimmer
- Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung entsprechend der Empfehlungen unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene_Tab.html)

Schon bei Tätigkeiten mit Verdachtsfällen einer SARS-CoV-2-Infektion sind neben den RKI-Empfehlungen nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

(www.baua.de) aus Arbeitsschutzsicht insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Der Patient sollte bei der Versorgung einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, falls es der Gesundheitszustand zulässt.
- Die Zahl der involvierten Beschäftigten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Den Beschäftigten sind neben ausreichend Kitteln, Handschuhen, einer Schutzbrille, partikelfiltrierende Halbmasken mindestens der Klasse FFP2 (insbesondere für Tätigkeiten an Patienten, die stark Husten oder zum Husten provoziert werden oder die keinen MNS tragen können) in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Auf das korrekte Tragen und Ablegen der Schutzkleidung ist zu achten.
- Bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen für Personal und Besucher sind festzulegen.

Eine Gefährdungsbeurteilung muss im konkreten Fall immer vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Weitere Informationen unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/kommission\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/kommission_node.html)

## **9. Welche besonderen Maßnahmen sind bei Demenzerkrankten zu ergreifen, die die Hygienemaßnahmen (Husten- und Nießetikette) nicht verstehen?**

Sollte der Patient keinen Mund-Nasen-Schutz anlegen können oder möchten, empfiehlt es sich bei patientennahen Tätigkeiten, dass das Personal zu seinem eigenen Schutz eine FFP2-Maske trägt.

## **10. Woher bekomme ich genügend Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel?**

Für die tägliche Arbeit ist eine sachgerechte Ausstattung notwendig. Daher hat sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in das Verfahren zur Beschaffung von

Schutzausrüstung eingebracht. Eine erste Auslieferung von Schutzausrüstung an die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Länder ist bereits erfolgt, weitere Lieferungen insbesondere der dringend benötigten Schutzmasken folgen in mehreren Tranchen.

Länder, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Arztpraxen sollten jedoch auch weiterhin selbst Schutzausrüstung beschaffen und ihre üblichen Lieferanten bitten, sie zu informieren, so-bald die benötigte Schutzausrüstung wieder lieferbar ist. Der Versand an Pflegeeinrichtungen erfolgt nicht direkt durch das Bundesministerium für Gesundheit. Das Bundesministerium für Gesundheit organisiert die Verteilung der bundesweit beschafften Schutzausrüstungen an die Länder und an die Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen verteilen auf Landesebene an die ambulant versorgenden Ärzte; die Länder an alle anderen Bereiche (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.). Mögliche Bedarfe von niedergelassenen Ärzten sind daher an die Kassenärztlichen Vereinigungen zu richten; die Bedarfe der Pflegeeinrichtungen, von Krankenhäusern und weiteren Bedarfsträgern an die Länder.

## **11. Kann man sich auch über Berührung mit Stuhl oder Urin anstecken?**

Grundsätzlich gilt hierfür die Umsetzung der Basishygiene und Händehygiene.

Das RKI schreibt zu Übertragungswegen: Eine Übertragung durch Schmierinfektion / Infektion durch kontaminierte Oberflächen ist prinzipiell nicht ausgeschlossen. Welche Rolle sie spielt, ist nicht bekannt.

Es wurden bei COVID-19-Patienten PCR-positive Stuhlproben identifiziert. Für eine Ansteckung über Stuhl müssen Viren vermehrungsfähig sein, dies konnte bisher nicht gezeigt werden.

## **12. Was muss ich beachten, wenn ein infektionsverdächtiger, infizierter oder erkrankter Pflegebedürftiger verstorben ist?**

Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss die zuständige Behörde für den Fall, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaß-

nahmen treffen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Leichen- und Bestattungswesen ist in entsprechenden spezifischen Länderverordnungen geregelt. Ein gutes Beispiel findet sich im Bestattungsrecht des Saarlands auf S. 15

([https://www.saarland.de/dokumente/res\\_gesundheit/Bestattungsrecht\\_im\\_Saarland.pdf](https://www.saarland.de/dokumente/res_gesundheit/Bestattungsrecht_im_Saarland.pdf))

Insbesondere sind die RKI-Empfehlungen zum Umgang mit COVID-19 Verstorbenen zu beachten, die weiterführende Hinweise zu Schutzvorkehrungen enthalten:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Verstorbene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html)

### **13. Was muss ich bei der Entsorgung von Abfall / Schutzausrüstung beachten?**

Die Entsorgung von Abfällen, die mit Sekreten oder Exkreten kontaminiert sind, erfolgt nach folgenden Abfallschlüsseln (ASN):

- Aus Haushalten immer Restabfall ASN 20 03 01
- Aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die nur „in sporadischen Einzelfällen“ entsprechend infizierte/erkrankte Patienten behandeln, z. B. Hausarztpraxen, ASN 18 01 04; gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18
- Aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die entsprechend infizierte/erkrankte Patienten „schwerpunktmäßig behandeln“, z. B. Isolierstationen der Krankenhäuser, ASN 18 01 03\*; gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18

Für weiterführende und aktualisierte Informationen siehe:

[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html)



## **14. Was muss ich bei Krankenhausentlassungen oder -einweisungen oder Arztbesuchen von Pflegebedürftigen beachten?**

Zur Minderung der Gefahr einer Ansteckung ist es insbesondere wichtig, persönliche Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Deshalb sollten auch Arztbesuche nur dann erfolgen, wenn sie medizinisch dringend erforderlich sind.

Bei Krankenhausentlassungen oder -einweisungen ist der Infektionsstatus anzugeben, um entsprechende Schutzvorkehrungen umsetzen zu können.

## **15. Wer ist für Quarantäne- oder andere behördliche Anordnungen zum Schutz der Pflegebedürftigen zuständig?**

Zuständig sind die örtlichen Gesundheitsämter. Das zuständige Gesundheitsamt kann über die Datenbank des RKI ermittelt werden: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

## **16. Wann gibt es einen Impfstoff gegen SARS-CoV-2?**

Es wird an der Entwicklung eines Impfstoffes gearbeitet. Bisher ist aber keine Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 verfügbar.

[https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)

### **TEIL III: SPEZIFISCHE FRAGEN AMBULANTER PFLEGE- UND BETREUUNGSDIENSTE**

## **17. Sollten meine Pflegebedürftigen überhaupt noch Besucher empfangen?**

Sie sollten die Pflegebedürftigen und Angehörigen über mögliche Kontakteingrenzung beraten:

- Soziale Kontakte sollten möglichst über Telekommunikation anstatt über persönliche Besuche erfolgen.
- Besuche auf ein Minimum beschränken und zeitlich begrenzen.
- Besucher sind zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Diese beinhalten:
- das Einhalten von mindestens 1,5 m Abstand zum Patienten
- das Tragen von Schutzkittel und dicht anliegendem, mehrlagigem Mund-Nasen-Schutz
- die Händedesinfektion beim Verlassen des Zimmers / der Wohnung.

## 18. Woher erhalten pflegende Angehörige ausreichend Desinfektionsmittel bei Lieferengpässen?

Generell sollte vor der Desinfektion immer die Reinigung stehen. Im privaten Umfeld, ohne dass eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus vorliegt, ist eine Händedesinfektion im Allgemeinen nicht erforderlich. Hier ist es wichtiger, sich regelmäßig die Hände mit Seife zu waschen und darauf zu achten, dass Handtücher, Zahnbürsten, Besteck, u. Ä. nicht mit anderen Familien- oder Wohnungsbewohnern geteilt werden.

<https://www.umweltbundesamt.de/hygiene-im-privatbereich#zielorganismen>

<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps.html>

Verbraucherinnen und Verbraucher sollten auf ihre Apotheke zugehen. Bei Desinfektionsmitteln gab es auf Grund starker Nachfrage eine zeitweise Verknappung von kleinen Gebinden. Um einer Verknappung von Desinfektionsmitteln zu begegnen, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) am 4. März 2020 und am 13./20. März 2020 befristete Allgemeinverfügungen nach Artikel 55 der Biozid-Verordnung bekannt gegeben. Danach wird die Herstellung und Abgabe bestimmter alkoholhaltiger Biozidprodukte zur hygienischen Hände-desinfektion durch Apotheken und andere Adressaten in der pharmazeutischen und chemischen Industrie ermöglicht.